



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn



Katharina Wenzig

Recht I 1

HAUSANSCHRIFT	Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 2004-23973
FAX	+49 (0)30 2004-43580
E-MAIL	BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
BEZUG 1. Ihr Antrag vom 9. Mai 2022
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V164 vom 11. Mai 2022
ANLAGE Rechnung über die Flugkosten für den Mitflug des Sohnes der Bundesministerin
Gz BMVg R I 1 - 39-22-17/A5/V164
Berlin, 9. September 2022

Sehr geehrter Herr K

mit Ihrem auf das IFG gestützten Antrag vom 9. Mai 2022 (Bezug 1) baten Sie um Übersendung von Unterlagen zur Anmeldung des Hubschrauberflugs von Herrn und Frau Lambrecht am 15. April 2022 sowie zur Höhe der von Frau Lambrecht übernommenen Kosten.

Anliegend erhalten Sie antragsgemäß die an die Bundesministerin adressierte *Rechnung über die Flugkosten für den Mitflug des Sohnes der Bundesministerin*.

Einer Herausgabe von Dokumenten über die ministeriumsinterne Anmeldung des Hubschrauberfluges der Bundesministerin der Verteidigung steht § 3 Nr. 1 b) sowie Nr. 1 c) IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 1 b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Das Bekanntwerden der ministeriumsinternen Anmeldung des Hubschrauberfluges der Bundesministerin der Verteidigung kann nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben. Mit der Offenlegung der für Fluganforderungen erforderlichen Formulare, Antragswege und Zuständigkeiten, einschließlich des Inhalts und der Fundstellen der einschlägigen Dienstvorschriften der Bundeswehr könnte eine Wissensbasis geschaffen werden, die die Bewegungssicherheit der zu schützenden Personen einschließlich der Inhaberin der Befehls- und Kommandogewalt sowie des parlamentarischen und politischen Flugbetriebs erheblich gefährden könnte.

Des Weiteren besteht gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Dies ist aus den oben genannten Gründen vorliegend ebenfalls der Fall.

Die personenbezogenen Daten der mit dem Vorgang befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zum Schutze deren Privatsphäre geschwärzt. Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 4 IFG kann eine Schwärzung insbesondere dann erfolgen, wenn die persönliche Schutzbedürftigkeit des Amtsträgers entgegensteht (BT-Drs. 15/4493 S. 14).

Die vorliegende Thematik war Gegenstand einer bundesweiten Presseberichterstattung und von hoher medialer Präsenz. Eine Offenlegung der Namen der Bearbeiterinnen und Bearbeiter würde daher die Gefahr eines hohen persönlichen Drucks im Privatleben bis hin zu einer ungerechtfertigten Stigmatisierung und damit einhergehenden Störung des Dienstbetriebes zur Folge haben.

Daher bitte ich um Verständnis, dass eine vollständige Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Wenzig